



Bundesgesetz, mit dem das Altlasten-  
sanierungsgesetz geändert wird

Wien, 24. April 2003  
Dr. Pramböck/Pilz  
Klappe: 899 95  
Zahl: 714/575/03

Bundesministerium für  
Land- und Forstwirtschaft,  
Umwelt und Wasserwirtschaft  
Stubenbastei 5  
1010 Wien

per E-Mail: [Abteilung.62@bmlfuw.gv.at](mailto:Abteilung.62@bmlfuw.gv.at)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem mit Schreiben vom 28. März 2003, GZ. 623523/3-VI/2/03  
übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Altlastensanierungsgesetz geändert wird, gibt der  
Österreichische Städtebund nach Prüfung folgende Stellungnahme  
ab:

Der nunmehr vorliegende Entwurf einer Novellierung des ALSAG  
sieht eine massive Veränderung der Beitragsstruktur vor.

Unter anderem werden die Beiträge für die Ablagerung von  
vorbehandelten Reststoffen auf einer an die Deponieverordnung  
komplett angepassten Massenabfalldeponie von EUR 21,80 per  
01.01.2004 auf künftig EUR 26,00 ab 01.01.2005 angehoben. Für  
das Verbrennen von Abfällen und die Herstellung von Brennstof-  
fen aus Abfällen werden Beiträge im Ausmaß von EUR 9,00/to neu  
eingeführt.

Bisher wurde immer davon ausgegangen, dass für die Verbrennung kein ALSAG-Beitrag berechnet wird, da durch diese Form der Abfallentsorgung nur geringer Deponieraum benötigt wird und Schadstoffe, wie sie in derzeitigen Deponien an die Umwelt abgegeben werden, nicht vorhanden sind. Somit ist aus diesem Titel künftig auch keine Altlastensanierung erforderlich. Dieser Weg wurde vom Ministerium im Vorfeld auch beworben und präferiert (ALSAG-Befreiung bis dato).

Angesichts der Umsetzung der Deponieverordnung hat sich für 01.01.2004 eine völlige Neuausrichtung der Abfallwirtschaft in Österreich ergeben. In vielen Städten und Gemeinden wurden somit rechtzeitig Maßnahmen gesetzt, um den Abfall ab 2004 gemäß der Deponieverordnung ordnungsgemäß über eine im Bauzeitplan befindliche Müllverbrennungsanlage zu entsorgen. So wurde die Errichtung von neuen Anlagen mit gigantischen Investitionsvolumina in Angriff genommen und stehen unmittelbar vor deren Fertigstellung und Inbetriebnahme.

Ausgerichtet sind diese Investitionen vor allem auf die vorhandene Gesetzeslage des ALSAG, die bislang als für die finanziellen Rahmenbedingungen ausschlaggebend betrachtet wurde. Nunmehr, tlw. unmittelbar vor Vollendung der neuen Infrastrukturen, aber noch vor Inbetriebnahme, sollen die gesetzlichen und finanziellen Grundlagen, auf denen alle Berechnungen aufbauen, völlig überraschend geändert werden.

Die Gesetzesänderung bringt eine schlagartige, neuerliche Verteuerung - erwartet wird ein Betrag von insgesamt 35 Mio. € - mit der bisher nicht zu rechnen war. Durch die geplanten Änderungen bei der Einhebung des ALSAG-Beitrages ergeben sich zwangsläufig Erhöhungen bei den Müllgebühren, welche an die Kunden (Letztverbraucher Bürger) weitergegeben werden müssen.

Diese weitere finanzielle Belastung der Kommunen aus diesem Titel wird vehement abgelehnt, da die Kommunen alle nach den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen notwendigen Maßnahmen zur ordnungsgemäßen und altlastenfreien Entsorgung gesetzt haben. Eine Strategie zur Geldbeschaffung, wie sie anscheinend hier angewendet werden soll, wird abgelehnt.

Besonders wird seitens des Österreichischen Städtebundes kategorisch zurück gewiesen, dass mit Mitteln der Gemeinden und Städte auch Aufgaben, die in den ausschließlichen Zuständigkeitsbereich des Bundes fallen, finanziert werden sollen. So erwartet das Bundesministerium für Finanzen, im Jahr 2004 einen Betrag von 78 Mio. € aus den Mitteln der Altlastenbeiträge zur Verwendung für Ersatzvornahmen, die sonst vom Bund zu finanzieren wären, entnehmen zu können.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Dkfm. Dr. Erich Pramböck  
Generalsekretär



Bundesgesetz, mit dem das Altlasten-  
sanierungsgesetz geändert wird

Wien, 24. April 2003  
Dr. Pramböck/Pilz  
Klappe: 899 95  
Zahl: 714/575/03

Bundesministerium für  
Land- und Forstwirtschaft,  
Umwelt und Wasserwirtschaft  
Stubenbastei 5  
1010 Wien

per E-Mail: [Abteilung.62@bmlfuw.gv.at](mailto:Abteilung.62@bmlfuw.gv.at)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Im Nachhang zur bezüglichen Stellungnahme vom 24. April 2003 zu dem mit Schreiben vom 28. März 2003, GZ. 623523/3-VI/2/03 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Altlastensanierungsgesetz geändert wird, reicht der Österreichische Städtebund noch folgende weitere Stellungnahme nach:

Um eine Ungleichbehandlung in der Besteuerung der Abfallströme, je nachdem, ob sie über eine MVA oder eine MBA oder andere Behandlungsschritte der Deponierung zugeführt werden, zu vermeiden, empfiehlt der Österreichische Städtebund die Beitragsschuld ausschließlich an Hand der Inputmenge und dafür nur ein einziges Mal zu bemessen.

Damit soll auch eine Doppelbesteuerung von Abfallteilströmen, die nach einer Behandlung durch eine MBA und gemäß unserem Vorschlag erfolgten Inputbesteuerung einer MVA zugeführt werden, vermieden werden.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Dkfm. Dr. Erich Pramböck

Generalsekretär